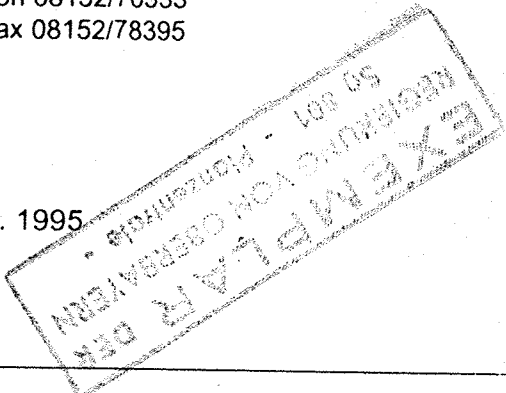


7832

Planbezeichnung: Gemeinde Türkenfeld
 Bebauungsplan für das Gebiet
Kreuzstraße - 1. Änderung
 umfassend die Grundstücke Fl.Nrn. 260 bis 262, 262/1 und /2, 263 bis 265, 266/6, 268, 268/1, 269 bis 272, 272/1, 273, 273/1, 291, 292 und 1394
 sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn. 259, 274 und 282, Gemarkung Türkenfeld;
 insgesamt neu vermessen durch VN Nr. 777

Planfertiger: **Frank Müller-Diesing**
 Dipl.Ing. Architektur
 Regierungsbaumeister
Serge Schimpfle
 Dipl.Ing. Stadtplanung
 Büro für Ortsentwicklungs-
 und Bauleitplanung
 Leitenhöhe 25
 82229 Seefeld-Hechendorf
 Telefon 08152/70533
 Telefax 08152/78395

gefertigt am: 19. 9. 1995



Die Gemeinde Türkenfeld
 erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1994 (GVBl. S. 251) diese Änderung als

Satzung :

1. Geltungsbereich
 Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan für das Gebiet "Kreuzstraße" in der Fassung vom 6.9. 1993, rechtsgültig mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. 10. 1993.
2. Festsetzung 3.c) 1. Absatz wird wie folgt neu gefaßt:
 I
 höchstzulässig ein Vollgeschoß mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 3,30 m

Türkenfeld, den 15.02.96

Seefeld, den 19.9.1995

[Signature]
 (1. Bürgermeister)

[Signature]
 (Planfertiger)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen des inzwischen angelaufenen Bauvollzugs hat sich gezeigt, daß die in Festsetzung 3.c) festgesetzte Traufhöhe von 3,00 m als zu knapp bemessen gilt. Insbesondere die neue Wärmeschutzverordnung zwingt die Bauwerber zu größeren Konstruktionsstärken und damit größeren Höhen.

Verfahrensvermerke

- 1 Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 19. 9. 1995 die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*
- 2 Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 BauGB abgesehen
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*
- 3 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Änderungsentwurf in der Fassung vom 19. 9. 1995 hat in der Zeit vom 02.11.1995 bis 07.12.1995 zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*
- 4 Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 19. 9. 1995 wurde mit der Begründung vom 02.11.95 bis 07.12.1995 in der Gemeinde Türkenfeld öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*
- 5 Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 08.09.95 die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 19.09.95 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*
- 6 Die Gemeinde Türkenfeld hat die Bebauungsplan-Änderung am 12.1.96 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 5 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 5.2.96 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB)
 (Siegel) Fürstenfeldbruck, den 27. Feb. 1996
 i.A. *[Signature]*
 (jur. Staatsbeamter)
- 7 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.02.1996 ortsüblich durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung und Hinweis auf die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefaßeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
 Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
 (Siegel) Türkenfeld, den 15.02.96
 (Bürgermeister) *[Signature]*